

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 24 und § 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, fest, dass die **Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH** (im Folgenden: Schlüsselverlag), (FN 43710 f beim LG Innsbruck), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Tirol“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 09.06.2006 um ca. 17:15 Uhr redaktionellen Inhalt nicht eindeutig durch akustische Mittel vom folgenden Werbespot getrennt hat.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Schlüsselverlag auf, den Spruchpunkt 1. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Schlüsselverlag ausgestrahlten Programms an einem Werktag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Rundfunkbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt:

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH hat die Bestimmung des § 19 Abs. 3 Privatradiogesetz dadurch verletzt, dass sie am 09.06.2006 um ca. 17:15 Uhr redaktionellen Inhalt nicht eindeutig durch akustische Mittel vom folgenden Werbespot getrennt hat.“

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.07.2006 übermittelte die KommAustria der Schlüsselverlag die Auswertung der am 09.06.2006 im Zeitraum von 15:00 bis 18:00 Uhr gesendeten Hörfunksendungen und räumte dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ein.

Am 05.07.2006 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Hörfunksendungen vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Juni 2006 stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Regulierungsbehörde.

Mit Schreiben vom 18.07.2006, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, nahm die Schlüsselverlag zu den von der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des PrR-G Stellung.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 01.12.2006 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des PrR-G durch die Schlüsselverlag ein, worin diese noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt. Mit Schreiben vom 12.12.2006, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, nahm die Schlüsselverlag erneut Stellung.

Zuständigkeit der Behörde:

Die Schlüsselverlag ist auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

Nach § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 9/2006, obliegt der KommAustria die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründeten Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall war die Stellungnahme der Schlüsselverlag vom 18.07.2006 nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich aller vermuteten Werbeverstöße auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 19 Abs. 3 PrR-G einzuleiten war.

Sachverhalt

Die Schlüsselverlag ist auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

Im Rahmen der am 09.06.2006 im Zeitraum von 15:00 bis 18:00 Uhr gesendeten Hörfunksendung strahlte die Schlüsselverlag u.a. auch Folgendes aus:

Um ca. 17:15 Uhr nach den Life Radio Freizeittipps wird eine Signation der Life Radio Freizeittipps eingespielt, die aus den Worten eines Sprechers („Wohin in Tirol? Die Life Radio Freizeittipps“) und einem Musikbett besteht, das nach den Worten des Sprechers beendet wird, und danach folgt ein Werbespot der Sparkassen Sommersporttage beginnend mit den Worten: „Spaß, Sport und Spiel“. Als Werbetrenner verwendete die Schlüsselverlag im beobachteten Zeitraum ansonsten ein Werbepling in der Form eines hohen Glockenklangs.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Aufzeichnungen der KommAustria der am 09.06.2006 von der Schlüsselverlag ausgestrahlten Sendungen sowie dem zitierten Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Rechtlich folgt daraus

Ad Spruchpunkt 1.)

Werbung muss laut § 19 Abs. 3 PrR-G klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

Um ca. 17:15 Uhr nach den Life Radio Freizeittipps wird eine Signation der Life Radio Freizeittipps eingespielt, die aus den Worten eines Sprechers („Wohin in Tirol? Die Life Radio Freizeittipps“) und einem Musikbett besteht, das nach den Worten des Sprechers beendet wird, und danach folgt ein Werbespot der Sparkassen Sommersporttage beginnend mit den Worten: „Spaß, Sport und Spiel“. Wie aus den Stellungnahmen der Schlüsselverlag hervorgeht, handelt es sich bei dem besagten Spot um kommerzielle Werbung im Sinne des § 19 PrR-G und somit gelangt § 19 Abs. 3 PrR-G zur Anwendung.

Um den Anforderungen des § 19 Abs. 3 PrR-G zu genügen, müssen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Einerseits muss die klare Erkennbarkeit der Werbung als solche vorliegen und andererseits muss Werbung von anderen Programmteilen durch akustische Mittel eindeutig getrennt sein (BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005).

Das Einspielen der Freizeittipp Signation gibt dem Hörer klar zu erkennen, dass die Freizeittipps beendet sind, jedoch ist das Einspielen dieser Signation nicht geeignet, dem Hörer den folgenden Werbeblock anzukündigen bzw. Programmteile von Werbung zu trennen, da nach einem Veranstaltungskalender nicht zwingend Werbung folgen muss. Ein separater Werbepling, der den Beginn eines Werbeblocks ankündigt, ist nicht zu hören.

Diese Werbeeinschaltung ist somit nicht vom übrigen Programm getrennt. Statt mit dem üblicherweise im Programm verwendeten Werbetrenner geht der Werbeeinschaltung die Signation für die Life Radio Freizeittipps voran. Dies stellt keine eindeutige Trennung von den anderen Programmteilen dar, da nicht in unmissverständlicher Weise zu erkennen gegeben wurde, dass das redaktionelle Programm endet und kommerzielle Werbung folgt.

Dem Erfordernis der Eindeutigkeit des zur Trennung verwendeten Mittels kann im Übrigen nur bei dessen durchgehender und einheitlicher Verwendung als Trenner innerhalb des Gesamtprogramms des Rundfunkveranstalters Rechnung getragen werden (BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0010-BKS/2005).

In ihrer Stellungnahme vom 12.12.2006 bringt die Schlüsselverlag vor, dass die der durchschnittliche Hörer des Programms von Life Radio Tirol mit der Tatsache vertraut sei, dass den Veranstaltungshinweisen jeweils ein Werbeblock folgt bzw. dass die Signation den Beginn des Werbeblocks signalisiert. Für die Frage, ob eine klare Trennung der Werbung vom Programm vorlag oder nicht, ist allerdings nicht der durchschnittliche Hörer eines bestimmten Programms sondern nach dem BKS der „durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher“ entscheidend (BKS 10.08.2006, 611.001/0002-BKS/2006).

Ferner behauptet die Schlüsselverlag, dass zuzüglich zur Signation ein Werbepling gesendet worden sei, das durch die aufzeichnungsbedingte Beeinträchtigung der Hörqualität offenbar nicht klar wahrnehmbar ist. Ein solches Werbetrennsignal ist aber im Rahmen der Aufzeichnungen der KommAustria nicht einmal leise im Hintergrund und bei höchster Konzentration und in der bewussten Erwartung eines Trennsignals zu hören. Beim Niveau der Wahrnehmbarkeit ist im Übrigen auf den durchschnittlichen Radiohörer abzustellen, dem nicht zugemutet werden kann, einen kurzen und kaum wahrnehmbaren Signalton ohne weitere deutliche Trennung zu orten (BKS 16.12.2005, 611.001/0021-BKS/2005). Wenn seitens der Schlüsselverlag ausgeführt wird, dass die der KommAustria vorliegende Aufzeichnung des Sendemitschnitts nicht jener Tonqualität entspreche, die tatsächlich ausgestrahlt wurde, ist dem entgegenzuhalten, dass die Schlüsselverlag in keiner Weise – etwa durch Vorlage einer eigenen Aufzeichnung - darlegt, dass ein Trennsignal in der tatsächlichen Ausstrahlung lauter bzw. wahrnehmbar gewesen sei, wobei bemerkenswert ist, dass jedenfalls die übrige Aufzeichnung der KommAustria und die in ihr vorkommenden Trennsignale in guter Qualität wahrnehmbar sind.

Den Anforderungen an das durch § 19 Abs. 3 PrR-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderem Programm ist daher bei der Ausstrahlung des Werbespots der Sparkassen Sommersporttage nicht Rechnung getragen worden, da kein akustisches Trennzeichen am Beginn dieses Werbespots um ca. 17:15 Uhr gesendet worden ist.

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner *Kogler/Kramler/Traimer*, Die österreichischen Rundfunkgesetze, 210 f).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Schlüsselverlag auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Schlüsselverlag ausgestrahlten Programms an einem Werktag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte, sodass es schon aus diesem Grunde

geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben unverzüglich vorzulegen. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 22. Jänner 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter